

### III.

## Das Ende des Klosters der Barmherzigen Brüder und die Einführung der Elisabetherinnen in das Klemenshospital zu Münster.

Von

Referendar Dr. sc. pol. Hans Vahle.

---

### Quellen.

#### 1) Akten.

- a) Akten des Königlich Staatsarchivs zu Münster, Archiv der neueren Zeit, Regierung Münster, zitiert: M. Staats-A.
- b) Akten des Archivs der Stadt Münster:  
Rechnung 1819, 1820 . . . . . Rechnung des Klemenshospitals für 1819  
und 1820  
Akt. btr. Aufn. . . . . Akta betreffend Aufnahme der barmherzigen Schwestern in das Klemenshospital

#### 2) Literatur.

- Guyssens: Das St. Clemenshospital. Münster 1904.
- Philippi: 100 Jahre preussischer Herrschaft im Münsterlande.
- Schmedding: Fürsorge für Arme und Kranke in Münster in „Festnummer des Münsterischen Anzeigers vom 13. September 1912“ und „Münsterische Heimatblätter“, Heft 1, Januar 1913.
- Tibus, Münster: Die Stadt Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit. Münster 1882.
- Tibus, Stifter: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapitel usw. Münster 1885.
- Vahle: Das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgange der fürstbischöflichen Zeit bis zum Beginne der französischen Herrschaft einschließlich, Tübinger Dissertation. Münster 1913. Abgedruckt in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1913.
- Widmann: Die Aufnahme der barmh. Schwestern in das Clemenshospital zu Münster in „Festnummer des Münsterischen Anzeigers vom 13. September 1912.“

Schon im Mittelalter waren zahlreiche wohlhabende Armenstiftungen der besondere Stolz der Stadt Münster. Die Erträge dieser Stiftungen wurden teils in offener, teils in geschlossener Armenpflege verbraucht. Auch die geschlossene Armenfrankenpflege war schon früh entwickelt. Ihr diente das Magdalenenhospital,<sup>1)</sup> gestiftet im 11. Jahrhundert,<sup>2)</sup> ferner das Leprosenhaus zu Kinderhaus<sup>1)</sup> aus dem Jahre 1342<sup>3)</sup> und das Leprosenhaus zu Venne,<sup>1)</sup> sowie das Siechenhaus der Minoriten.<sup>1)</sup> Hinzu kam vor 1470<sup>3)</sup> das Gast- und Irrenhaus an der Neubrückenstraße, das zur Verwahrung von Wahnsinnigen diente. In der Zeit von 1475 bis 1566 entstanden durch milde Stiftungen teils von wohlthätigen Bürgern, teils von Seiten des Magistrats die Bierelenden in Agidi (1475), Überwasser (1516), Lamberti (1529), Martini (1566,<sup>4)</sup> die jedoch nur bei den in jenen Jahrhunderten häufig auftretenden Epidemien zur Aufnahme kranker Bürger dienten.

Alle diese Anstalten sind im Laufe der Zeit verschwunden, sodaß als das älteste der jetzigen Krankenhäuser Münsters das heutige Klemenshospital angesehen werden muß. Es wurde im Jahre 1732 von dem Fürstbischof Klemens August als Kloster der Barmherzigen Brüder gestiftet. Den Orden der Barmherzigen Brüder hatte Klemens August in seiner bairischen Heimat kennen gelernt.<sup>5)</sup> Das Stammhaus der münsterschen Brüder war in München. Philippi<sup>6)</sup> nennt das Kloster der Barmherzigen Brüder „eine für ihre Zeit hervorragende Wohlfahrts-einrichtung“. Es verdient dieses Zeugnis mit Rücksicht auf die Gediegenheit seiner Anlage und auf seine glänzende Ausstattung. Die mit dem Kloster verbundene Kirche ist ein kostbares Prachtstück von Schlaun. Bei der Errichtung der übrigen Klostergebäude wurde weder an Stoffen noch an Raum gespart. Außer der Kirche bedeckte das Kloster etwa 515 Geviertmeter bebauter Fläche,<sup>7)</sup> es enthielt in seinen zwei Stockwerken wenigstens 28 Zimmer<sup>8)</sup> und war

<sup>1)</sup> Hupstensk S. 6. — <sup>2)</sup> Tibus, Stifter S. 90 ff.

<sup>3)</sup> Tibus, Münster S. 311 ff. — <sup>4)</sup> Tibus, Münster S. 317 ff.

<sup>5)</sup> Hupstensk S. 7. — <sup>6)</sup> Philippi 100 Jahre S. 89.

<sup>7)</sup> Berechnet nach dem Übersichtsplan bei Hupstensk im Anhang.

<sup>8)</sup> M. Staats A. 124. Promemoria des 2. Aussch. der Arm.-Komm. 25 IX. 1819.

ausgestattet mit einer Bäckerei, einer Brauerei und einer unter großen Kosten musterhaft eingerichteten Apotheke.<sup>1)</sup> Die Anzahl der Brüder war ursprünglich 7, schon 1735 durfte ihre Zahl auf 8 erhöht werden<sup>2)</sup> und im Jahre 1787 finden wir ihre Zahl auf 9 angewachsen, nämlich den Prior, den Hausgeistlichen, den Küster, einen Krankenwärter, einen Bizekrankenwärter, zwei Köche, einen Bäcker und Brauer, einen Apotheker.<sup>3)</sup> Ursprünglich standen 12 Betten zur Ausnahme armer Kranker bereit. Im Jahre 1784 ließ Fürstbischof Maximilian Franz 2 Betten eingehen; es wurden jedoch neben den verbleibenden 10 Freistellen noch 9 Betten unterhalten, die gegen Entgelt zur Verfügung standen. Fortlaufenden reichlichen Zuschüssen der Fürstbischöfe war es zu verdanken, daß das Kloster der Barmherzigen Brüder während des 18. Jahrhunderts sehr segensreich wirkte. Als mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts das Hochstift Münster dem Königreich Preußen einverleibt wurde, verlor das Kloster die tatkräftige Unterstützung seitens des Landesherrn und ging unter der Ungunst der Zeitverhältnisse einem völligen Verfall entgegen.

Die Finanzen des Klosters hatten sich bis zum Jahre 1816 folgendermaßen entwickelt.

## A. Vermögenserwerbungen bis 1816.

### I. Grundstücke, Gebäude und Einrichtung.

Das von Clemens August im Jahre 1732 zur Gründung des Klosters gestiftete Kapital betrug 100 000 Gulden.<sup>4)</sup> Dieser Betrag wurde verwendet zunächst zur Beschaffung des Baugrundstückes an der Clemens- und Loerstraße, welches 18 000 Taler kostete,<sup>5)</sup> sodann zur Errichtung der Klosterkirche und -gebäude, sowie deren Einrichtung. Die Gesamtunkosten hierfür beliefen sich auf über 100 000 Taler, welche der kurfürstliche Stifter gänzlich aus eigenen Mitteln bestritt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> M. Staats A. 124. Protokoll 1. I. 1819.

<sup>2)</sup> Huyskens S. 9. — <sup>3)</sup> Huyskens S. 23.

<sup>4)</sup> Huyskens S. 7. — <sup>5)</sup> a. a. D. S. 11. — <sup>6)</sup> a. a. D. S. 16.

II. Barvermögen.<sup>1)</sup>

	Kapital			Zinsertrag		
	Rtfr	gg	dt	Rtfr	gg	dt
1) Zur Führung des Klosterhaushalts stiftete Klemens August						
a) 27 bei der Landschaftspfennigkammer angelegte Kapitalien zu	26867	13	—	1034	3	7
b) 13 in Osterreich angelegte Kapitalien:						
aa) 8 bei der Wiener Bank angelegte Kapitalien zum Betrage von 16000 Gulden. Im Jahre 1798 mußte hierauf ein Nachschuß von 4000 Gulden geleistet werden. <sup>2)</sup> Summe 20000 Gulden gleich	13333	8	—	666	16	—
bb) 5 bei der Lotterie der niederösterreichischen Staaten belegte Kapitalien von 1250 Gulden gleich	833	8	—	33	8	—
2) Bis zum Jahre 1816 fielen dem Kloster mehrere Vermächtnisse zu, die folgendermaßen angelegt waren:						
a) Forderung haftend auf den Domänen des Fürstbischofs Klemens August	800	—	—	32	—	—
b) Forderung an den Johanniter-Orden	2125	—	—	85	—	—
c) 21 Forderungen an Privatpersonen	17205	1	—	639	6	—
d) Forderung an die Stadt Wien	1040	—	—			
Summe	62204	6	—	2490	9	7

III. Einkünfte aus jährlich wiederkehrenden Leistungen.<sup>1)</sup>

	Rtfr	gg	dt
1) Bereits Klemens August bestimmte, daß dem Kloster alljährlich von der Domänenverwaltung 6 Malter Gerste und 2 Malter Roggen geliefert werden sollten. Der Wert dieser Lieferungen war nach dem Durchschnitt der Jahre 1801—16 zu veranschlagen auf 59½ und 27 Rtfr, zusammen	86	12	—

<sup>1)</sup> M. Staats A. Nr. 80<sup>17</sup> Domäneneinnehmer Geisberg an den Domänendirector unter dem 30. IV. 1812 und M. Staats A. 129. Ver. der Reg. an den Min. 27. I. 1818.

<sup>2)</sup> Näheres vergl. Bahle S. 68 f. (Zeitschr. S. 398 f.)

2) Die Stände des Hochstifts bewilligten (wahrscheinlich schon seit den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts) aus der Landeskasse . . . . .	Rthl	gg	dt
	400	—	—
3) Bei der Stiftung des Klosters hatte Clemens August bestimmt, daß die Erträge der Stiftungskapitalien der Bierelenden zum Besten des Klosters verwendet werden sollten. <sup>1)</sup> Gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit erzielte der Magistrat eine Abänderung dieser Bestimmung dahin, daß die Verfügung über jene Erträge ihm zusammen mit dem Generalvikariate übertragen wurde und daß im Übrigen der Magistrat für jeden im Hospital verpflegten armen Kranken einen Zuschuß von 3 (oder 5) Schilling täglich zu zahlen hatte. Diese Zuschüsse betragen für den Durchschnitt der Jahre 1801—16 jährlich . . . . .	373	23	8
4) An Mietzinsen für zwei an der Loeerstraße belegene Wohnungen, sowie an Pachtzins für einen Garten bezog das Kloster im Durchschnitt der Jahre 1801—16 jährlich . . . . .	86	—	—
Summe . . . . .	946	11	8
Summe der Zinserträge . . . . .	2490	9	7
Gesamtsumme der Einkünfte . . . . .	3436	21	1

### B. Schulden.

	Rthl			Zinsen		
	Rthl	gg	dt	Rthl	gg	dt
1) Ein beim Fonds der Lamberti Glende aufgenommenes Darlehen vom 10. III. 1788 <sup>2)</sup> . . . . .	1000	—	—	30	—	—
2) Den oben unter A II. 1b aa erwähnten Betrag von 4000 Gulden hatte der Postmeister in Hamm als Darlehen vorgestreckt . . . . .	2666	16	—	106	16	—
Summe . . . . .	3666	16	—	136	16	—

Das reine Barvermögen betrug hiernach 62 204 weniger 3666 gleich 58 538 Rthl, die ordentlichen reinen Jahreseinkünfte betragen 3436 weniger 136 gleich 3300 Rthl.

<sup>1)</sup> Guyskens S. 7.

<sup>2)</sup> M. Staats N. 129, Etat für 1817.

**C. Verluste an den Einkünften 1806—1816.**

	Rtlr	gg	dt
Zu A II 1a). Die französische Regierung richtete von Beginn ihrer Tätigkeit an ihr besonderes Augenmerk darauf, die Bestände aller öffentlichen Kassen ohne Rücksicht auf einheimische Zahlungsverpflichtungen zur Verstärkung des Kriegsschatzes nach Frankreich zu übertragen. Die Zahlung der Zinsen für die Landesschulden stockte während der französischen Herrschaft fast gänzlich. Zinsrückstände des hier behandelten Postens betragen von 1806 bis 1816 <sup>1)</sup> . . . . .	5485	4	4
Zu A II 1b aa). Die Vermögenslage der Wiener Bank, die bereits seit längerer Zeit sehr ungünstig war, erfuhr in dieser Zeit eine weitere Verschlechterung durch die unglücklichen Kriege Österreichs gegen Napoleon. Auf die zu zahlenden Zinsen wurden von Jahr zu Jahr größere Abzüge gemacht. Dennoch geschah die Zahlung und pünktlich. Nach 1809 stockte sie gänzlich. Der Ausfall 1806—1816 betrug <sup>2)</sup> . . . . .	6824	8	—
Zu A II 1b bb). Die Zinszahlung stockte gänzlich. Ausfall <sup>3)</sup> . . . . .	366	16	—
Zu A II 2a). Die Zinszahlung stockte unter der französischen Herrschaft gänzlich aus den oben zu 1a erwähnten Gründen. Nach 1813 konnte sich die preussische Finanzverwaltung zur Übernahme dieses Postens einstweilen nicht entschließen. Ausfall <sup>4)</sup> . . . . .	352	—	—
Zu A III 1). Statt des Kornes zahlte die Domänen-Rentei noch im Jahre 1809 66 $\frac{1}{2}$ Rtlr. <sup>5)</sup> Später hörten diese Leistungen gänzlich auf. <sup>5)</sup> Unter Zugrundelegung der Rappensaatz-Laxe <sup>6)</sup> beläuft sich der Ausfall 1810—1816 auf . . . . .	466	16	—
Zu A III 2). Dieser Zuschuß wurde 1809 und 1810 um je 100 Rtlr gekürzt und später nicht mehr bewilligt. Ausfall 1809—1816 . . . . .	2600	—	—
Summe . . . . .	16094	18	4

<sup>1)</sup> a. a. D. Ber. der Reg. an Min. 27. I. 1818.

<sup>2)</sup> Nach a. a. D. Bericht der Regierung an das Ministerium vom 27. I. 1818 stockte die ganze Zinszahlung der Wiener Bank seit 1806. Diese Angabe erscheint irrig mit Rücksicht auf die Angaben bei Hübskens S. 27, wonach für 1806 bis 1809 508 Rtlr gezahlt sind. Die Angaben von Hübskens sind so eingehend, daß ihre Richtigkeit mir außer Zweifel zu stehen scheint.

<sup>3)</sup> M. Staats N. 124, Ber. der Reg. an Min. 27. I. 1818.

<sup>4)</sup> Hübskens S. 27.

<sup>5)</sup> Angesichts der bestimmten Angabe bei Hübskens S. 27 erscheint die Angabe der Regierung a. a. D., diese Leistungen seien seit 1806 gänzlich weggefallen, irrtümlich. Bei dieser Sachlage glaubte ich den Wegfall der Leistungen seit 1810 als das Wahrscheinlichste der Berechnung zugrunde legen zu dürfen.

<sup>6)</sup> Vergl. Bahle S. 139 (Zeitschr. S. 469).

Während die preußische Regierung in der Zeit von 1802 bis 1806 aufrichtig bemüht war, dem Kloster die Fortsetzung der bisherigen Wirksamkeit zu ermöglichen, sehen wir mit der französischen Herrschaft einen völligen Umschwung eintreten. Es ist zu berücksichtigen, daß die oben berechneten reinen Jahreseinkünfte von 3300 Rtlr nicht hinreichten, um die laufenden Ausgaben der Wirtschaftsführung zu bestreiten; hatten diese doch beispielsweise im Jahre 1801 4324 Rtlr, im Jahre 1806 gar 5536 Rtlr betragen.<sup>1)</sup> Hiernach kann man ermessen, wie drückend vorstehende Verluste von den Brüdern empfunden werden mußten. Sie betragen im jährlichen Durchschnitt 1463 Rtlr, also etwa 45 v. H. der ordentlichen reinen Jahreseinkünfte, die hiernach durchschnittlich von 3300 auf 1837 Rtlr zurückgingen.

Mit dem 1. September 1810 wurde die Verwaltung des Klostervermögens den Brüdern entzogen und der Verpflegungskommission übertragen.<sup>2)</sup> So schmerzlich auch für die Brüder diese Beeinträchtigung ihrer Stellung war, so hatte diese Maßnahme doch den Vorzug, daß die Verpflegungskommission in der Lage war, durch Gewährung von Zuschüssen — 2810 Rtlr bis zum 1. August 1814,<sup>3)</sup> — die Weiterführung des Betriebes zu sichern. Für den Durchschnitt der Jahre 1811—1816 berechnete die Armenkommission die Ausgaben des Klosters folgendermaßen:<sup>4)</sup>

1) M. Staats A. 129, Ber. der A. Komm. 2. X. 1814.

2) M. Staats A. 80<sup>17</sup>. — 3) Hübskens S. 27.

4) M. Staats A. 129.

I. Verwaltungskosten.		Rtlr	gg	dt	Rtlr	gg	dt
1) 3 Brüder monatlich je 3 Rtlr		36	—	—			
2) Medizinalrat Berneking als Hausarzt		40	—	—			
3) Apotheker Bredow		80	—	—			
4) Chirurg Bröker		36	—	—			
5) Apotheker Bredow für chirurgische Hilfe		24	—	—			
6) Krankendiener		20	—	—			
7) Köchin		20	12	—			
8) 3 Hausknechte		44	—	—			
9) an Nählohn und Schneiderlohn		49	—	—			
10) Beleuchtung und Reinigung der Straße		10	—	—			
11) an den Schornsteinfeger		3	—	—			
12. an den Rasneur		10	—	—			
Summe					372	12	—
II. Behufs des Gottesdienstes					12	—	—
III. Bau und Unterhaltung der Gebäude					200	—	—
IV. Unterhaltungskosten für Brüder und Kranke							
1) Nahrungsmittel		1739	10	7			
2) Heizung		474	—	—			
3) Bekleidung der Brüder		100	—	—			
4) Bettzeug und Leinen		135	—	—			
5) Wajchlohn		48	—	—			
6) Hausrat		40	—	—			
7) Medizin		300	—	—			
Summe					2836	10	7
V. Schuldzinsen (s. o B 1)					30	—	—
VI. Beerdigungskosten für verstorbene Arme, durchschnittlich 15 jährlich zu je 3 Rtlr					45	—	—
VII. Außerordentliche Ausgaben					20	18	—
Summe					3516	16	7

Es standen also im Durchschnitt der Jahre 1811—1816 einer Ausgabe von 3516 Rtlrn eine Einnahme von 1837 Rtlrn gegenüber. Die erwähnten Kommissionszuschüsse reichten nicht aus, um den durchschnittlichen jährlichen Fehlbetrag von 1679 Rtlrn zu decken. Es wurden deshalb die Stammkapitalien angegriffen. Nachdem gemäß Kaiserlichem Dekret vom 14. XI. 1811 das Kloster als kirchliche Anstalt

der Aufhebung verfallen war, jedoch nach dem Kaiserlichen Dekrete vom 8. Januar 1813 als bürgerliches Hospital weiterbestehen durfte,<sup>1)</sup> erkannte die neue preußische Regierung diesen Zustand an. Sie verordnete deshalb, daß die Gold- und Silbergeräte der Klosterkirche nebst den Paramenten als für ein weltliches Hospital überflüssig verkauft und der Erlös zur Tilgung der laufenden Schulden verwendet werden solle.<sup>2)</sup> Diese beliefen sich Ende 1813 auf 3922 Rtlr. Der Hauptgläubiger war der Metzger Grottemeyer mit einer Fleischerrechnung von über 3000 Rtlr. Die übrigen Gläubiger waren fast sämtlich Handwerker. Die sehr kostbaren Geräte erzielten bei ihrer öffentlichen Versteigerung im September 1814 einen Erlös von 1867 Rtlrn. Die Armenkommission befriedigte nun zunächst die übrigen Gläubiger und in letzter Linie auch den Metzger Grottemeyer, dessen Forderung sich Ende 1816 noch auf 1500 Rtlr belief.<sup>3)</sup>

Hiernach bietet das Hospital im Jahre 1816 das Bild einer starken finanziellen Zerrüttung. Aber auch im übrigen war seine Lage trostlos. Die Ordensbrüder hatten sich früher ausschließlich aus ihrer süddeutschen Heimat ergänzt. Als nun die bairische Regierung im Jahre 1805 den bairischen Provinzialverband mit den Klöstern München und Neuburg aufhob und gleichzeitig die Versetzung von bairischen Ordensbrüdern ins Ausland verbot,<sup>4)</sup> hörte jeder Nachschub von Brüdern auf. Ihre Zahl war daher im Jahre 1816 auf 3 zusammengeschmolzen. Der Prior zählte 62 Jahre, die beiden andern Brüder standen im Alter von 72 und 73 Jahren.<sup>5)</sup> Der eine von ihnen, Bruder Christoph, „hatte sich sowenig zum Nutzen der Anstalt betragen, daß er beim Inquisitorat in Untersuchung geraten ist.“<sup>6)</sup> Nach einer Aktennotiz des Regierungsrates Frhrn. von Blomberg von Ende 1816 war er „ein schlechtes Subjekt, wegen Unterschleife mit dem Biere pp. im Zuchthaus sitzend.“<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> M. Staats A. 129, Bfg. der Reg. 8. IV. 1818.

<sup>2)</sup> M. Staats A. 128, Bfg. des Civ. Gouv. von Binde 26. IV. 1814.

<sup>3)</sup> M. Staats A. 129, Etat des Klemenshospitals.

<sup>4)</sup> M. Staats A. 129, Reg. an Min. 27. I. 1818.

<sup>5)</sup> Hupstens S. 28.

<sup>6)</sup> M. Staats A. 128, Ber. der Arm. Komm. 7. XI. 1816.

<sup>7)</sup> M. Staats A. 128.

Im Mai 1818 hatte er seine Strafe verbüßt.<sup>1)</sup> Daß jedoch zur ordnungsgemäßen Besorgung des Hauswesens die Zahl von 9 Brüdern notwendig war, ergibt sich einwandfrei aus der obigen Aufstellung S. 180. Denn die Armenkommission, die fraglos unter dem Drucke der Regierung äußerste Sparsamkeit übte, hatte sich gezwungen gesehen, an Stelle der fehlenden Brüder 6 andere Hilfskräfte, nämlich den Apotheker Bredow, einen Krankenwärter, eine Köchin und 3 Hausknechte, einzustellen. Das Hausgerät war stark verbraucht, insbesondere herrschte Mangel an Leinwand und Bettzeug.<sup>2)</sup> Die Gebäude waren in vernachlässigtem Zustande.<sup>3)</sup> Es fehlte an Mitteln zur Beschaffung von Arznei und täglicher Nahrung.<sup>4)</sup>

Unter diesen Umständen war es völlig ausgeschlossen, den Brüdern die Weiterführung des Hospitals zu belassen. Gegen Ende des Jahres 1816 begann die Armenkommission, eine gründliche Umgestaltung des ganzen Betriebes ins Werk zu setzen. Es handelte sich hierbei darum, an Stelle der Brüder geeignetes Krankenpflegepersonal zu beschaffen, die Finanzen in Ordnung zu bringen und schließlich das Hospital um eine weibliche Abteilung zu erweitern.

Der Mangel eines Krankenhauses für weibliche Arme war schon seit Jahrzehnten in Münster heftig fühlbar gewesen. Ihm abzuhelfen hatten die maßgebenden Stellen mehrfach Versuche unternommen, die aber an der Ungunst der Zeitverhältnisse scheiterten. Eine geeignete Grundlage für die Errichtung eines solchen Krankenhauses schuf die Kabinetsordre vom 13. August 1803.<sup>5)</sup> Hiernach sollten die münsterischen Frauenklöster Ringen und Berspoel aufgehoben werden. Die Klosterfrau sollten die ihnen persönlich gehörenden Sachen behalten und eine ihren bisherigen Einkünften entsprechende lebenslängliche Pension beziehen. Diese belief sich beim Kloster Berspoel auf 95, für die Oberin aber auf 110 Rtlr, beim Kloster Ringen auf 195, für die Oberin aber auf 200 Rtlr.<sup>6)</sup>

1) M. Staats A. 129, Gen. Bif. Droste an Min. 4. V. 1818.

2) Hübskens S. 31.

3) M. Staats A. 128, Frhr. v. Blomberg 16. XII. 1816.

4) M. Staats A. 128.

5) M. Staats A. 49. — 6) M. Staats A. 129.

Den Nonnen von Kloster Ringen, die dem Kloster ein Einkaufsgeld von mehr als 200 Rtlr eingebracht hatten, sollte der Überschuß über diesen Betrag wie bisher mit etwa  $1\frac{2}{3}$  v. H. verzinßt werden. Im Übrigen sollte das Vermögen beider Klöster zur Einrichtung eines Hospitals für weibliche bedürftige Kranke aller drei Bekenntnisse dienen. Als Gebäude sollte für diesen Zweck das bisherige Kloster Verspoel verwandt werden, während das Gebäude des Klosters Ringen nebst anstoßendem Garten den Dominikanern überwiesen werden sollte. Zum Aufhebungs-Kommissionar wurde der Oberamtmann von Beughem ernannt. Die Klosterfrauen, deren Zahl im Kloster Ringen 6, im Kloster Verspoel 3 betrug, sollten in Münster bei Verwandten untergebracht werden.<sup>1)</sup>

Das Kloster Verspoel war begünstigt durch eine freie und gesunde Lage. Es war dreistöckig. Das Erdgeschoß enthielt etwa 20 niedrige kleine Klosterzellen, das mittlere und das obere Geschoß waren je ein großes Zimmer.<sup>1)</sup> Das Gebäude eignete sich daher zu einem Hospital recht wenig. Man hätte entweder die drei Geschosse in zwei zusammenlegen oder zwei geräumige Krankensäle anbauen müssen. Es wurde daher bereits unter dem 17. Oktober 1803 vorgeschlagen, statt seiner das Magdalenenhospital für weibliche arme Kranke einzurichten.<sup>1)</sup> — In der nächsten Folgezeit mußte jedoch die Weiterverfolgung der Angelegenheit gänzlich ruhen, weil die Einkünfte der Klöster, ja sogar ein Teil des Stammvermögens, zur Pensionierung der ehemaligen Klosterfrauen verwendet werden mußten.

Erst als im Jahre 1816 die Zahl derselben auf 3 herabgesunken war, erschien es der Armenkommission räthlich, mit den nunmehr verfügbaren Mitteln der ehemaligen Klöster das obere Stockwerk des ehemaligen Klosters der Barmherzigen Brüder für weibliche arme Kranke einzurichten. So ließen sich einerseits durch gemeinsame Wirtschaftsführung für männliche und weibliche Kranke Ersparnisse erzielen, anderseits hätten die Mittel der ehemaligen Nonnenklöster allein zur Errichtung eines Hospitals für weibliche arme Kranke nicht ausgereicht. Die Vermögensverhältnisse der Klöster nach dem Stande von 1817 gewähren folgendes Bild:<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> M. Staats N. 49. — <sup>2)</sup> M. Staats N. 129.

## Kloster Verpfacl.

### Einnahmen.

- I. Vom Kapitalvermögen
- 1) 4%ige Preussisch-Wittgensteinische Anleihe . . . . .
- 2) 5%ige Wiener Bank Obligationen . . . . .
- 3) Landes Schulbankasse . . . . .
- 4) 4%iges Darlehen an Freiherrn Verfering zu Borg . . . . .

	Kapital		Ertrag		Rtr	Sch	dt
	Rtr	Sch	Rtr	Sch			
Summe . . . . .	2068	1 11	88	—	8		
Von dieser Berechnung sind die Posten 2) und 3) mit abzusehen, die sie seit Jahren nicht eingehen. Es verbleibt . . . . .			54	19	4		
II. An Pacht und Mietzinsen							
1) Von 27 Gärten . . . . .			138	—	—		
2) Von 6 Häusern und einer Wohnung im Klostergebäude . . . . .			81	23	4		
Summe . . . . .					219	23	4
III. Laut allerhöchst festgesetztem Spezialstat aus der Rentei Wolbeck 40 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Gerste, gemäß Vorrente von Martini 1816 gleich . . . . .					58	18	8
Summe der Einnahme <sup>1)</sup> . . . . .					311	23	4

Von dieser Berechnung sind die Posten 2) und 3) mit abzusehen, die sie seit Jahren nicht eingehen. Es verbleibt . . . . .

### II. An Pacht und Mietzinsen

- 1) Von 27 Gärten . . . . .
- 2) Von 6 Häusern und einer Wohnung im Klostergebäude . . . . .

### III. Laut allerhöchst festgesetztem Spezialstat aus der Rentei Wolbeck 40 Scheffel

Roggen und 8 Scheffel Gerste, gemäß Vorrente von Martini 1816 gleich . . . . .

Summe der Einnahme<sup>1)</sup> . . . . .

<sup>1)</sup> Nach M. Staats N. 49 belaufen sich die Einnahmen für 1803 abzüglich 86 Rtr 6 Sch 11 dt Arbeitslohn der Nonnen auf 257 Rtr 14 Sch 4 dt. — Vergl. auch Wahl, Tabelle 14.

## Ausgaben

## I. Verwaltungskosten

1) An Grundsteuer . . . . .	25	—	—	—	—
2) Für Straßenbeleuchtung und -reinigung . . . . .	3	—	—	—	—
Summe . . . . .	28	—	—	—	—

## II. Unterhaltung der Gebäude

1) An Reparaturkosten . . . . .	15	—	—	—	—
2) An Feuerlohiatsbeiträgen . . . . .	10	—	—	—	—
Summe . . . . .	25	—	—	—	—

## III. Pension für die einzige überlebende Klosterfrau . . . . .

## Kapital

IV. An Schulzinsen	95	—	—	—	—
1) Dem Dominikanerkloster . . . . .	400	—	—	—	—
2) Dem Geheimrat von Difers . . . . .	100	—	—	—	—
Summe . . . . .	500	—	—	—	—

## V. An außerordentlichen Ausgaben

An die Domburse für ein Scheffel Roggen und 4 Scheffel Gerste nach der Abrentage von Martini 1816 gleich . . . . .	16	—	—	—	—
Summe der Ausgaben . . . . .	8	18	—	—	—

Summe der Einnahmen	Rflr	311	23	4
Summe der Ausgaben	Rflr	172	18	—

Jährlicher Überschuß	Rflr	139	5	4
----------------------	------	-----	---	---

Ertrag	Rflr	25	—	—	—
	Rflr	3	—	—	—
	Rflr	28	—	—	—
	Rflr	25	—	—	—
	Rflr	95	—	—	—
	Rflr	16	—	—	—
	Rflr	8	18	—	—
	Rflr	172	18	—	—

## Kloster Riegen.

### Einnahmen

#### I. An befindlichen Gefällen oder Canones

- 1) Aus zwei Häusern in Münster . . . . .
- 2) Von der Stadt Rheine . . . . .

#### II. Vom Kapitalvermögen

	Anzahl der Kapitalien	Schuldner	Zinsfuß	Kapital		Ertrag				
				Rthr	£ch	Rthr	£ch			
1)	4	Stadt Münster . . . . .	4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1100	—	44	—			
2)	3	Kirchspiel Dülmen . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	500	—	22	12			
3)	4	Wiener Bank . . . . .	5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	5033	9	261	16			
4)	4	Ostreichische Erbstaaten . . . . .	4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	2666	18	106	16			
5)	15	Landeschuldenkasse . . . . .	2—5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3967	25	163	16			
6)	10	verschiedene Privatpersonen . . . . .	2—5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1100	—	405	6			
				(Summa <sup>1)</sup> )	24367	25	4	993	18	5

Von der Berechnung sind die Posten 1) 3) 4) mit abzusehen, da sie seit längerer Zeit, der Posten zu 1) seit 1726, nicht eingehen. — Abzusehen sind an den Posten zu 5) an Quotisationszinsen . . . . .

bleibt zur Berechnung . . . . .

#### III. An Pacht- und Mietzinsen

- 1) Aus 13 Häusern, sowie aus dem Kloster und dem Brauhause . . . . .
- 2) aus 2 Ländereien . . . . .
- 3) aus 3 Gärten . . . . .

	(Summa der Einnahme <sup>1)</sup> )
	584
	19
	2
	324
	2
	911
	16

<sup>1)</sup> Nach M. Staats N. 49 belief sich im Jahre 1803 das Kapitalvermögen auf 26031 Rthr 25 £ch 4 dt, die Summe der Einnahmen auf 1354 Rthr 16 £ch 5 dt. — Vergl. auch Bahlle. Tabelle 14.

**Ausgaben**

	Rthr	gg	dt	Rthr	gg	dt
I. An Grund- und Gebäudesteuern . . . . .				35	19	6
II. Unterhaltung der Gebäude						
1) an Reparaturen, nach 6jährigem Durchschnitt . . . . .	14	—	—			
2) an Feuerloetzbeiträgen . . . . .	12	—	—			
Summe				26	—	—
III. An Pensionen für zwei ehemalige Klosterfrauen . . . . .				395	—	—
IV. An festbestimmten jährlichen Armengeltern						
1) an Ludwigspfründe . . . . .	1	8	8			
2) an die Stiftung Wistoping . . . . .	—	13	10			
Summe				1	22	4
V. An Schuldzinsen						
1) an Ritar Vespoel von einem Schuldkapital von 300 Rthrn . . . . .	3	12	—			
2) an die ehemalige Obetin Bierfuß lebenslänglich wegen eines zum Klostervermögen eingebrachten Kapitals . . . . .	10	—	—			
Summe				13	12	—
VI. Außerordentliche Ausgaben						
An Restitut von einkommenden Zinsen . . . . .				3	1	7
Summe der Ausgaben				475	7	3

	Rthr	gg	dt
Summe der Einnahmen	911	16	—
Summe der Ausgaben	475	7	3
Jährlicher Ueberschuß	436	8	11

Den ersten Plan einer Umgestaltung des Hospitalbetriebes reichte die Armenkommission unter dem 7. November 1816 der Regierung ein.<sup>1)</sup> Sie schlug vor, die Brüder mit lebenslänglicher Pension zu entlassen und an ihre Stelle einen weltlichen Verwalter einzusetzen, der nicht nur das Hauswesen leiten, sondern auch über die Aufnahme von Kranken entscheiden sollte. Als Voranschlag für die Ausgaben sollte für das Jahr 1817 die Seite 180 mitgeteilte Durchschnittsberechnung zugrunde gelegt werden. Die Einnahmen für 1817 wurden folgendermaßen veranschlagt:

	Rthlr	gg	dt
zu A II 1 a (Seite 176 f.) . . . . .	1034	3	7
zu A II 2 b . . . . .	85	—	—
zu A II 2 c . . . . .	615	18	—
zu A III 3 . . . . .	373	23	8
zu A III 4 a) Mietzins für 2 Wohnungen in der Voerstraße . . . . .	46	—	—
b) Pachtzins für einen Garten . . . . .	28	—	—
c) Mietzins für einen Keller des Klostergebäudes . . . . .	20	—	—
Summe der Einnahmen	2202	21	1
Summe der Ausgaben	3516	16	7
Fehlbetrag	1313	19	6

Wie dieser Fehlbetrag gedeckt werden sollte, geht aus der Eingabe der Armenkommission nicht hervor. — Die Überschüsse des Vermögens der ehemaligen Klöster Ringen und Berspoel in Höhe von insgesamt 575 Rthlr sollten verwendet werden, um das obere Stockwerk des Hospitals als weibliche Abteilung einzurichten und zu unterhalten.

Innerhalb des Regierungskollegiums befürwortete der Referent Regierungsrat Freiherr von Blomberg diese Anträge der Armenkommission.<sup>2)</sup> Er schlug vor, den Apotheker Bredow, der bereits seit längerer Zeit zur Hausgemeinschaft des Hospitals gehörte, vom 1. Januar 1817 an zum Verwalter und Leiter des Hospitals zu bestellen.

<sup>1)</sup> M. Staats A. 129. — <sup>2)</sup> M. Staats A. 129, Promemoria des Frh'n. v. Blomberg 16. XII. 1816.

Der Fehlbetrag sollte dadurch gedeckt werden, daß man das Vermögen des Leprosenhauses zu Kinderhaus mit annähernd 1800 Rtlr jährlicher Einkünfte, sowie das Vermögen einiger anderer Armenhäuser, deren Gebäude alt und baufällig waren, mit dem Hospital vereinigte. Der Betrieb der Apotheke des Hospitals sollte dadurch lohnender gestaltet werden, daß ihr die Lieferung der Arzneien für die städtische Armenpflege übertragen würde. Endlich empfahl Blomberg die Einrichtung einer Klinik, in der ein Arzt und ein Wundarzt im Rahmen der wiederherzustellenden medizinischen Fakultät Vorlesungen mit praktischen Übungen am Krankenbett abhalten könnten. Auf diese Weise könnte man einerseits der in Verfall geratenen medizinischen Fakultät entgegenkommen, andererseits durch Wegfall der Arztkosten für das Hospital einen Vorteil erzielen.

Diese Bestrebungen hatten bei der Regierung nicht den erwarteten Erfolg. Sie stellte zwar einen staatlichen Zuschuß an das Hospital, sowie die Genehmigung einer zu beantragenden Mitbenutzung einiger anderer geeigneter Armenstiftungen in Aussicht. Bezüglich des Ersatzes der geistlichen Krankenpfleger durch weltliche vertrat sie jedoch den Standpunkt, „daß die Krankenpflege den Händen solcher vom Geiste der christlichen Liebe und religiöser Aufopferung befeelter, dem frommen Zwecke ausschließlich gewidmeter Männer sicherer anvertraut werde als gedungener, wenn auch unter strengster Aufsicht gehaltener Mietlinge. . . . Eine klösterliche, der Oberaufsicht des Staates zur Verhütung aller Mißbräuche unterworfenene Einrichtung scheint uns vor einem bloßen Zivilspital große Vorzüge zu haben.“<sup>1)</sup>

Trotz dieses Bescheides sah sich die Armenkommission außer Stande, geistliches Krankenpflegerpersonal als Ersatz für die Brüder zu beschaffen. Da deren Verwaltung von Tag zu Tag unzulänglicher wurde, war die Armenkommission gezwungen, die Verwaltung des Hospitals vom 9. April 1817 dem Apotheker Bredow zu übertragen.<sup>2)</sup> Die Regierung fand keinen Anlaß, hiergegen einzuschreiten.

<sup>1)</sup> M. Staats A. 129, Reg. an Arm. Komm. 3. I. 1817.

<sup>2)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 8. V. 1818.

Die drei Brüder verblieben nun noch im Hospital, um wenigstens, solange ihre Kräfte es erlaubten, in der Pflege der Kranken tätig zu sein. Da sie aber selber mehr und mehr der Pflege bedurften, wurde die Frage, in welcher Weise für sie Ersatz geschaffen werden sollte, immer dringender. Dieser Umstand und die Erfahrungen der letzten Jahre veranlaßten die Armenkommission, der Regierung unter dem 2. Oktober 1817 einen zweiten Entwurf einer Umgestaltung des Hospitalbetriebes einzureichen.<sup>1)</sup> Es wurde zunächst wiederholt die Einführung weltlichen Pflegepersonals in Vorschlag gebracht mit der Begründung, daß ein Hospital mit weltlichen Pflegern billiger arbeite, da die besondern Ausgaben behufs des Gottesdienstes wegfielen. In Berlin, Bamberg, Würzburg und Wien hätte weltliches Pflegepersonal sich sehr gut bewährt, zumal ein beim Eintritt gemachter Mißgriff hinsichtlich der Auswahl der Person durch Entlassung leicht geheilt werden könne. Für den Fall, daß die Regierung bei ihrem ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der weltlichen Pfleger verbliebe, wurde die Annahme von barmherzigen Schwestern empfohlen unter der Bedingung, daß diese hinsichtlich der Krankenpflege nicht von geistlichen Oberen, sondern ausschließlich von der Direktion der Anstalt abhängen und durch ihr Gelübde keinerlei Rechte auf die Anstalt erwerben sollten. Übrigens stand der Einführung von barmherzigen Schwestern der Umstand entgegen, daß es deren damals in Münster erst zwei gab, welche die Armenkommission der von ihnen ausgeübten offenen Armenkrankenpflege nicht entziehen wollte. Eine andere Vereinigung barmherziger Schwestern, welche hier in Betracht gekommen wäre, war der Armenkommission nicht bekannt. — Über die Ausgaben für das Jahr 1818 stellte die Armenkommission folgenden Vorschlag auf:

<sup>1)</sup> M. Staats N. 129.

Stelle im Voranschlag für 1817, f. v. ©. 180.	Betrag im Voranschlag für 1817, f. v. ©. 180.		Betrag im Voranschlag für 1817, f. v. ©. 180.	
	Nrfr	gg	Nrfr	gg
I. Verwaltungskosten				
1) Besoldung für 2 Krankenpflegerinnen	60	—	—	—
2) desgl. für die Ärzte	150	—	—	—
3) desgl. für den Apotheker	80	—	—	—
(desgl. für die Köchin)	15	—	—	—
4) desgl. für einen Hausknecht	70	—	—	—
5) an Wählern, Schneiderlohn, Wajachlohn	12	—	—	—
6) an den Kasseur	—	—	—	—
Summe	387	—	—	—
(Bedarfs des Gottesdienstes)				
II. Bau und Unterhaltung der Gebäude	200	—	—	—
III. Unterhaltungskosten				
1) Beförderung der unter I 1) 3) 4) genannten Personen	334	14	—	—
2) Feuerung und Beleuchtung	214	—	—	—
(Bekleidung der Brüder)	120	—	—	—
3) Ersatz an Hausrat, Bettzeug, Stroh	300	—	—	—
4) Medizin	—	—	—	—
Summe	968	14	—	—
(Schuldzinsen)				
IV. Beerdigungskosten für verstorbene Arme, durchschnittlich 15 jährlich	45	—	—	—
(Außerordentliche Ausgaben)	20	18	—	—
Summe	1600	14	—	—
			16	7

Nach diesem Voranschlag sollte also für 1818 eine erhebliche Entlastung der Finanzen des Hospitals eintreten. Die Kosten für die Unterhaltung oder Pensionierung der Brüder wollte die Armenkommission anscheinend auf den allgemeinen Armenetat der Stadt übernehmen, ebenso wie die Kosten der Ernährung der armen Kranken, da diese Posten im Voranschlag fehlten. Gleiches gilt von dem Posten Schuldzinsen. Ganz besonders vorteilhaft erschien der Armenkommission die geplante Einsetzung eines Ökonomen. Dieser sollte im Hospital eine freie Wohnung von 5 Zimmern erhalten und dafür die Sauberhaltung des Hauses übernehmen. Er sollte auf eigene Rechnung die Küche führen und jede verabreichte Tagesportion mit 5 bis  $5\frac{1}{2}$  gg bezahlt erhalten, von selbstzahlenden Kranken jedoch 1 gg mehr. Zwei Gärten des Hospitals, sowie die Brau- und Backgerätschaften sollten ihm zur Benutzung überlassen werden. Dafür sollte er für Obst und Eier nichts rechnen dürfen, wenn diese Sachen ärztlich verordnet waren. Auch sollte ihm die Beforgung der Wäsche gegen besonderes Entgelt übertragen werden. Durch die Einsetzung eines Ökonomen glaubte man im Hauspersonal einen Krankendiener, eine Köchin und zwei Hausknechte ersparen zu können. Als Ökonom kam ausschließlich der Apotheker Bredow in Betracht.

Das Regierungskollegium war nunmehr geneigt, diesen Anträgen der Armenkommission stattzugeben. Es hielt jedoch hierzu die Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen und des Kultus für erforderlich, welche es unter dem 27. Januar 1818 nachsuchte.<sup>1)</sup> Bevor jedoch eine Antwort der Minister einging, erklärte der Oberpräsident von Vincke,<sup>2)</sup> daß seine Genehmigung in diesem Falle nach § 5 Pos. 7 der Oberpräsidial-Instruktion ausreichend sei, da es sich um die Änderung der Verfassung einer Anstalt handele, zu der ein Zuschuß aus der Staatskasse nicht gezahlt werde und auch früher nicht gezahlt worden sei. Dementsprechend gab die Regierung unter dem 8. April 1818 mit Genehmigung des Oberpräsidenten den Anträgen der Armenkommission mit folgenden Erwei-

<sup>1)</sup> M. Staats A. 129.

<sup>2)</sup> M. Staats A. 129, Vincke am 18. II. 1818.

terungen statt:<sup>1)</sup> Die drei Brüder sollten das Hospital, das hinfort *Klementshospital* genannt werden sollte, vom 1. Juni 1818 ab räumen. Die Armenkommission solle ihnen angemessene Mietwohnungen in der Stadt besorgen. Die in monatlichen Raten zu zahlende Rente wurde für den Prior auf 250 Rtlr, für den Bruder Venantius Ungewitter auf 200, für den Bruder Christoph mit Rücksicht auf seine tadelhafte Vergangenheit auf 100 Rtlr jährlich festgesetzt. Den Brüdern sollten die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen einschließlich der Ofen belassen werden. — Die bereits unterm 7. November 1816 beantragte Einrichtung einer weiblichen Abteilung im oberen Stockwerke wurde jetzt genehmigt. Da sich durch diese Erweiterung die Zahl der täglich zu verpflegenden armen Kranken auf 22 bis 23 erhöhen würde, so würde die Zahl von 2 Krankenwärterinnen wohl nicht genügen. Es solle deshalb bei dem Mangel von ausgebildeten Krankenwärterinnen die Einrichtung einer Krankenwärterinnen-Ausbildungsanstalt in Verbindung mit dem Hospital ins Auge gefaßt werden. Die hier ausgebildeten Wärterinnen würden alsdann die offene Krankenpflege übernehmen können. — Bei der Besetzung der zwei Stellen der Krankenwärterinnen solle auf die zwei in der Stadt wohnenden barmherzigen Schwestern Rücksicht genommen werden. — Der Ökonom solle außer den Beföstigungsgeldern noch eine besondere angemessene Entschädigung für seine Mühewaltung beziehen. — Die durch die Neuordnung notwendig werdenden baulichen Veränderungen wurden genehmigt. Soweit zur Bezahlung derselben die Mittel des Hospitals nicht rechtzeitig flüssig gemacht werden könnten, sollte bei anderen Armenstiftungen, insbesondere bei den Bierelenden, Vorstoß genommen werden. — Ein Fehlbetrag in den laufenden Ausgaben solle künftig aus den Einkünften der Bierelenden gedeckt werden, die sich auf etwa 1800 Rtlr beliefen. — Im Voranschlag der Einnahmen sollten in Zukunft wegfallen die Zinsen von der Wiener Bank und der niederösterreichischen Lotterie, sowie der frühere Zuschuß aus der Landeskasse (oben A III. 2), der jetzt zur Landarmenpflege verwendet werde. — Die Kassenführung solle mit der der

<sup>1)</sup> M. Staats N. 129.

Armenkommission verbunden werden, die Rechnungsführung aber solle getrennt bleiben.

Raum war den Brüdern diese Verfügung der Regierung, daß sie das Kloster räumen sollten, bekannt gegeben, da wandte sich der münsterische Generalvikar Freiherr Droste zu Vischering unter dem 4. Mai 1818 mit einer verwahrenden Eingabe an das Kultusministerium.<sup>1)</sup> Er führte aus, die Ausweisung der Brüder und die Aufhebung des Klosters sei ungesetzlich, denn der Orden der Barmherzigen Brüder sei in Preußen nicht aufgehoben. Er selbst — Droste — sei bereit, das Erforderliche zu veranlassen, um die anerkannt mißlichen Verhältnisse im Kloster zu Münster in Ordnung zu bringen. — Der Kultusminister forderte darauf von der Regierung zu Münster über die Angelegenheit Bericht,<sup>2)</sup> indem er sich auf den Standpunkt stellte, daß der Orden der Barmherzigen Brüder in Preußen von der allgemeinen Aufhebung der Orden gesetzlich ausgenommen sei. — Die Regierung antwortete, daß sie die geschehene Aufhebung und Umwandlung für gerechtfertigt halte, da die französische Gesetzgebung hier Platz greife, da andererseits nach A. L. R. II. 19, §§ 39—41 eine Stiftung nach der wahrscheinlichen Absicht des Stifters abzuändern sei, wenn die von dem Stifter vorgesehene Verwendung unmöglich oder schädlich geworden sei.<sup>3)</sup> — Es erging daraufhin folgende Kabinettsordre vom 5. Oktober 1820:<sup>1)</sup> „Ich finde nach der in Ihrem (nämlich des Ministers) Bericht vom 19. August d. J. enthaltenen Darstellung von dem herabgefunkenen Zustande des Klosters der Barmherzigen Brüder in Münster, nach welchem es selbst dem einseitigen Zwecke der männlichen Krankenpflege, welchem es gewidmet war, nicht mehr hat genügen können, die Aufhebung dieses Klosters als religiöse Anstalt und dessen Umsehung in ein Krankenhaus für beide Geschlechter völlig der Sache angemessen, und will daher alle Anordnungen, welche die Regierung zu Münster in dieser Sache getroffen hat, genehmigen.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> M. Staats A. 129. — <sup>2)</sup> M. Staats A. 129, 11. VIII. 1818.

<sup>3)</sup> M. Staats A. 129, IX. 1818.

<sup>4)</sup> Nach Minvfg. v. 13. X. 1820 in M. Staats A. 129 war diese Kabinettsordre die Antwort auf den Bericht der Regierung vom 9. IX. 1818, also zugleich die Erledigung der Eingabe von Droste vom

Nachdem nun am 1. Juni 1818 die Brüder das Hospital geräumt hatten, war der Apotheker Bredow die Seele des inneren Hospitalbetriebes. Sein evangelisches Glaubensbekenntnis machte zwar auf seine münsterischen Mitbürger keinen vorteilhaften Eindruck und sein heftiges Lungenleiden erschwerte ihm die Arbeit sehr. Dennoch war die Armenkommission mit seinen Leistungen wohl zufrieden, zumal seine Ehefrau ihm wacker zur Hand ging. Schon am 2. Oktober 1817 wurde auch ihr Wohnung im Hospital eingeräumt und ihr die Aufsicht über die Küche, die Wäsche usw. gegen Zusicherung einer Entschädigung übertragen.<sup>1)</sup> Die geplante Übernahme der Beköstigung durch Bredow als Ökonom unterblieb einstweilen, da die Armenkommission zunächst noch eine bessere Übersicht über die Kosten und Rentabilität derselben gewinnen wollte.<sup>2)</sup> Später wurde der Plan gänzlich aufgegeben.<sup>3)</sup> Indessen wurde außer der inneren Verwaltung und Instandhaltung des Hospitals auch der Dienst an den Krankenbetten wenigstens zum großen Teil von dem Ehepaar Bredow wahrgenommen, indem die im Etat vorgesehenen Stellen der zwei Krankenschwestern ebenso wie die eines Hausknechts vorläufig unbesetzt blieben.<sup>4)</sup> Da für diese Verwaltungsdienste ein besonderes Entgelt in den Voranschlägen nicht vorgesehen war, so bewilligte die Regierung auf Antrag der Armenkommission hierfür zunächst für die Zeit bis zum 1. Juli 1819 eine Entschädigung von 150 Rthn.<sup>1) 5)</sup> später, als Bredow im Oktober 1819 seinem Leiden erlegen war und die Witwe die Verwaltung bis zum 1. Mai 1820 weiterführte, wurde ihr eine fernere Entschädigung von

4. V. 1818. Sie bezieht sich also nicht, wie Hübshens S. 82 irrtümlich annimmt, auf die Einweisung der Elisabetherinnen in das Klemenshospital, die allerdings bereits einige Monate vor Erlass dieser Kabinettsordre erfolgt war.

1) M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 28. I. 1819.

2) M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 8. V. 1818.

3) M. Staats A. 129, Hospitalordnung 21. V. 1819.

4) Rechnung 1819 S. 57, 1820 S. 52. Nach Rechnung 1819 S. 67 wurden allerdings 21 Rthn. „für Krankenschwestern usw.“ „außer dem Etat“, also wohl für ausbilsweise und nur gelegentlich beschäftigte Kräfte verausgabt.

5) M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 18. VI. 1819, Antw. der Reg. 18. VII. 1819.

100 Rthrn gewährt.<sup>1)</sup> Außerdem hatte Bredow seine etatmäßigen Bezüge als Apotheker und für chirurgische Hilfsleistungen.

Die Leistungen des Ehepaars Bredow erscheinen als besonders tüchtige, wenn man berücksichtigt, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1818 die Einrichtung der weiblichen Abteilung durchgeführt wurde, indem im oberen Stockwerke des an der Hofseite gelegenen Flügels aus je zwei Zellen der Brüder ein Krankenzimmer mit 4 Betten, im ganzen 3 Zimmer mit 12 Betten hergestellt wurden. Im oberen Stockwerke des Flügels an der Klemensstraße wurden mehrere Zimmer für entgeltlich verpflegte weibliche Kranke eingerichtet.<sup>2)</sup> Die Leistungen des Klosters im Jahre 1819 stellen sich folgendermaßen:<sup>3)</sup>

	Kranke		Summe
	männl.	weibl.	
Bestand am 1. Januar 1819 .	11	7	19
"    "    1. Juli 1819 .	9	5	14
"    "    1. Januar 1820 .	13	13	26
Im Jahre 1819 wurden verpflegt	119	70	189
"    "    "    wurden als ge-			
"    "    "    heilt entlassen .	101	48	149
"    "    "    starben . . . .	5	9	14

Sehr bemerkenswert ist der von der Armenkommission verfaßte und von der Regierung wegen seiner Gründlichkeit und Vollständigkeit lobend genehmigte<sup>4)</sup> Entwurf einer Hospitallordnung,<sup>5)</sup> in welchem u. a. folgendes bestimmt wurde:

Die Vermögensverwaltung und Aufsicht über das Klemenshospital führt der zweite Ausschuß

<sup>1)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 18. V. 1820, Antw. der Reg. 26. V. 1820.

<sup>2)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 8. II. und 26. VI. 1818, Antw. der Reg. 16. VII. 1818.

<sup>3)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 10. II. 1820.

<sup>4)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 21. VI. 1819.

<sup>5)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 21. V. 1819.

der Armenkommission. Er prüft die monatliche Rechnung, weist Zahlungen an und legt der Armenkommission vierteljährlich Rechnungs- und Tätigkeitsbericht vor. Er bewirkt Anstellungen und Entlassungen der Anstaltsdiener, Entlassungen nach vorheriger Anzeige an die Armenkommission. — Die Aufnahme als Kranker wird bei einem hierzu bestimmten Mitglied des zweiten Ausschusses beantragt und von diesem durch Ausstellung eines Aufnahmescheins genehmigt. Über die Aufnahme ist der Armenkommission in jeder Plenarsitzung zu berichten. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme ohne Aufnahmeschein erfolgen. Unheilbare Kranke und Wahnsinnige sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Weibliche Syphilitiker dürfen nur ausnahmsweise nach Plenarbeschluß der Armenkommission aufgenommen werden. Unentgeltliche Aufnahme erfolgt, wenn die Armut des Kranken bekannt ist oder durch ein Zeugnis des zuständigen Pfarrers oder Vorstehers nachgewiesen wird. Die Entlassung von Kranken kann bei nachträglich erkannter Unheilbarkeit oder wegen schlechten Betragens durch Plenarbeschluß der Armenkommission angeordnet werden. — Dem Verwalter obliegt die Sorge für die Instandhaltung der Gebäude und des Hausgeräts und für die innere Ordnung und Reinlichkeit, ferner die Aufsicht über das Hauspersonal. Über die erfolgten Aufnahmen hat er Buch zu führen, die mitgebrachte Habe der Kranken hat er aufzubewahren. Er sorgt für die Anschaffung der für die Wirtschaftsführung erforderlichen Vorräte und für die Beköstigung. Die Vorschriften über die Sauberhaltung und Lüftung waren eingehend ausgearbeitet, desgleichen die 33 Punkte enthaltende Dienstanweisung für die Krankenwärterinnen, von denen verlangt wird, daß sie nicht nur die zum Krankendienst erforderliche körperliche Fähigkeit und die Fertigkeit, Geschriebenes notdürftig lesen zu können, besitzen, sondern auch, daß sie entschlossen, nüchtern, geduldig, mitleidig, menschenfreundlich, verschwiegen, treu, reinlich und folgsam seien. — Die Speiseordnung unterschied

a) schwache Portionen: leichte Fleischbrühe oder Gersten-, Reis- oder Haferschleim, mit Wasser gekocht,

b) Viertelportionen: Fleischbrühe mit einem Eidotter oder Schleimsuppe mit gekochtem Obst, dazu 4 Lot Weißbrot,

c) halbe Portionen: Mittags Fleischsuppe mit eingeschnittenem Weißbrot, 8 Lot eingemachtes Kalbfleisch, 6 Lot Weißbrot oder hausbacken Brod; abends eine Suppe, dazu ebensoviel Brot,

d) dreiviertelportionen: Mittags Fleischsuppe mit eingeschnittenem Weißbrot,  $\frac{1}{2}$  Pfund eingemachtes Kalbfleisch, 8 Lot hausbacken Brod; abends eine Suppe, eine dicke Milchspeise und ebensoviel Brot,

e) ganze Portionen: Mittags Fleischsuppe,  $\frac{1}{2}$  Pfund Rindfleisch,  $\frac{1}{2}$  Pfund hausbacken Brot und Gemüse, abends Suppe, eine dicke Milchspeise und  $\frac{1}{2}$  Pfund hausbacken Brot.

Zum Frühstück gehört zu b) und c) eine Suppe mit eingeschnittenem Weißbrot oder hausbacken Brot. Als Getränk gehört zu a) und b) Hafererschleim, Tee, Brotwasser u. dgl., zu c) desgl. oder  $\frac{1}{2}$  Maß Bier, zu d)  $\frac{3}{4}$  Maß Bier, zu e) 1 Maß Bier täglich. Abweichungen von der Speiseordnung, sowie Verabreichung von Wein bedürfen ärztlicher oder wundärztlicher Anordnung. Für die Krankenwärterinnen sind ganze Portionen zuständig.

Die Notwendigkeit, der Regierung über eine Neuordnung des Hospitalbetriebes einen dritten Plan zu unterbreiten, entstand für die Armenkommission durch den im Oktober 1819 erfolgten Tod des Apothekers und Verwalters Bredow. Inzwischen war die Armenkommission mit dem 1. Januar 1918 neu zusammengesetzt. Es gehörte ihr jetzt auch der Oberpräsident Freiherr von Vincke an, während der Domdechant Graf Ferdinand August Spiegel von Desenberg, der nachmalige Erzbischof von Köln, den Vorsitz führte. In dem zweiten Ausschusse der Armenkommission, dem die Sorge für die geschlossene Armenpflege übertragen war, spielte der Buchhändler Johann Hermann Hüffer, der spätere Oberbürgermeister von Münster, eine hervorragende Rolle. Es war für das Klemenshospital ein großes Glück zu nennen, daß diesem wackern Manne die besondere Obforge und Aufsicht über dasselbe anvertraut war. Hüffers unermüdliches Arbeiten ging darauf hinaus, die gedeihliche Zukunft des Klemenshospitals dadurch zu sichern, daß die Verwaltung und Pflege in demselben der

im Jahre 1818 von dem Generalvikar Klemens August Freiherrn von Droste-Bischering gegründeten Genossenschaft der Elisabetherinnen oder barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz von Paula übertragen wurde.<sup>1)</sup>

Diese Elisabetherinnen waren die nämlichen zwei barmherzigen Schwestern, die bereits in den Verhandlungen vom 2. Oktober 1817 und 8. April 1818 erwähnt waren. Sie wohnten anfangs in einem gemieteten, später in einem für sie gekauften Hause an der Voerstraße. Sie beschäftigten sich zunächst nur mit offener Krankenpflege, indessen hatten sie von Anfang an den Plan, später entweder in ihrem Hause Kranke aufzunehmen oder die Krankenpflege in einem Spital zu übernehmen. Im Jahre 1811 bewährten sie sich sehr gut bei der in Münster herrschenden Ruhr- und Typhusepidemie. Später bewohnten sie ein Haus in der Bergstraße, wo sie einer armen Kranken Unterkunft und Verpflegung zu gewähren vermochten. „Um endlich dem immerwährenden Umherziehen, welches die Anmietung der Krankenwohnung nach sich zog, zuvorzukommen“, unterbreitete der Stifter unter dem 11. Oktober 1811 der Armenkommission einen ausführlich gearbeiteten Plan, den Elisabetherinnen das Gebäude des ehemaligen Klosters BerSpoel auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Errichtung eines Spitals für weibliche arme Kranke und weibliche Dienstboten leihweise zu überlassen.<sup>2)</sup> Die Durchführung dieses Planes unterblieb zwar, da die Armenkommission schon damals die Einrichtung einer weiblichen Abteilung im Klemenshospital beabsichtigte. Es war jedoch auf diese Weise die Genossenschaft der Elisabetherinnen zum ersten Male in amtliche Beziehungen zur Armenkommission getreten und es war damit der Grund gelegt zu weiteren Verhandlungen, die auf die Dauer von äußerst weittragender Bedeutung werden sollten. — Über die Verfassung der Genossenschaft gibt eine im Jahre 1814 in Düsseldorf unter dem Titel „Nachricht“<sup>3)</sup>

1) Näheres über die persönlichen privaten Verhandlungen Hüffers mit dem Oberpräsidenten von Vinde, dem Generalvikar von Droste und dem Domdechanten von Spiegel in dieser Angelegenheit bei Widmann. — 2) Aft. btr. Aufn.

3) M. Staats A. 124 und 129, auch Aft. btr. Aufn.

erfahrene anonyme Flugschrift Auskunft. Hiernach waren die Elisabetherinnen eine aus dem Beweggrunde der christlichen Liebe zusammengetretene Vereinigung von Jungfrauen zum Zwecke der Krankenpflege. Sie befolgten die drei Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, ohne durch ein Gelübde irgendwie gebunden zu sein. Sie hatten weder klösterliche Regeln, noch klösterliche Kleidung. Für den Eintritt in die Genossenschaft war ein Alter von 18 bis 30 Jahren vorgeschrieben, der Austritt konnte alljährlich erfolgen. Es war nicht erforderlich, beim Eintritt eine Ausstattung mitzubringen, außer der Bekleidung für das erste Jahr. Eigenes Bettzeug mitzubringen war erlaubt, das verblieb alsdann zur persönlichen Benutzung. Für die Dauer ihrer Zugehörigkeit hatten die Mitglieder die Verwaltung ihres Vermögens einem besonderen Verwalter zu übertragen und durften sie persönliche Einkünfte nicht beziehen. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft war das Mitgebrachte herauszugeben oder der Wert zu erstatten. Beim Tode eines Mitgliedes fiel der Nachlaß dem gesetzlichen Erben zu. — Entlassung war möglich im ersten Jahre der Zugehörigkeit zur Genossenschaft jederzeit und ohne Weiteres, später nur aus einem wichtigen Grunde zum Schlusse des Jahres durch die Hausmutter nach Beratung mit dem Direktor, nach zehnjähriger Zugehörigkeit nur bei Vergehungen. In allen Fällen von Entlassung wurde darauf verzichtet, den Grund der Entlassung zu erfahren oder irgendwelche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schritte gegen die Genossenschaft zu unternehmen. — Weder die Genossenschaft, noch das einzelne Mitglied sollte Eigentum haben. Das Hausgerät besaßen sie leihweise. Ihren Unterhalt erhielten sie von der Wohlthätigkeit barmherziger Mitmenschen durch die Hand des geistlichen Direktors der Genossenschaft. An letzteren mußten sie etwaige Geschenke abgeben. — Ihm, sowie der Oberin (Hausmutter) waren sie zu Gehorsam verpflichtet, hinsichtlich der Krankenpflege auch dem Arzte. — Ihre Kleidung verfertigten sie sich selbst. Soweit die Krankenpflege sie nicht in Anspruch nahm, arbeiteten sie an der Herstellung von Sachen, die für arme Kranke nützlich waren. Die Pflege der armen Kranken ging der Pflege von wohlhabenden Kranken vor. In den Häusern der letzteren durften sie Speisen annehmen,

nicht aber bei den ersteren. — Der Antrag auf Erteilung von Armenpflege mußte schriftlich gestellt sein und die Unterschrift des Pfarrers oder behandelnden Arztes tragen. — Der geistliche Direktor der Elisabetherinnen war zu jener Zeit der Stifter, Generalvikar von Droste.

Durch Eingabe vom 10. November 1819<sup>1)</sup> befürwortete die Armenkommission mit warmen Worten die Einführung der Elisabetherinnen in das Altmenshospital. Auf diese Weise sollte „vor allem die Krankenpflege der christlichen Liebe zurückgegeben werden, die, wie die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt, allein diesen hohen Beruf in seiner ganzen Ausdehnung erfüllen kann. Bei einem Geschäfte, welches solche Ausdauer, solche Geduld und Selbstverleugnung und solche lebendige Teilnahme erfordert, als die Sorge für Leidende, kann mit irdischem Lohn nicht vergolten werden und daher ist hier, mit seltener Ausnahme, bezahlte Pflege nicht hinreichend. Wie ganz anders verhält es sich mit einer Genossenschaft, die keinen Lohn verlangt, als den des eigenen Bewußtseins, die in freiwilliger Entbehrung Beruf, in Vinderung fremder Leiden Ersatz findet für eigene Mühe. Von ihr darf man erwarten, daß sie die liebende Hand noch ausstrecken wird, wenn die des bezahlten Wärters längst ruht, und daß sie außer der Not des Leibes auch die der Seele beachten werde. Kann wohl bezahlte Pflege die Sorgfalt liebender Angehöriger auch bei Wohlhabenden ersetzen? Wie viel mehr aber wird dann der Arme zu beklagen sein, wenn ihm auf seinem Krankenlager in fremdem Hause nicht die christliche Liebe zur Seite steht, die in jedem Mitmenschen einen Bruder, oder eine Schwester erblickt.“ — Als Bedingungen für die Aufnahme der Schwestern wurde folgendes vorgeschlagen: Es sollten als zur Besorgung des Krankendienstes und Hauswesens notwendig 3 etatsmäßige Schwestern angenommen werden. Die Oberin unter diesen sollte die Stellung des bisherigen „Verwalters“ einnehmen. Zur Entlastung der Schwestern und zur Übernahme der offenen Krankenpflege sollten auf die Dauer bis zu 5 weitere Schwestern angenommen werden dürfen. Zu deren Unterhaltung sollte der Genossen-

<sup>1)</sup> M. Staats A. 124.

schaftsvorsteher an die Armenkommission einen jährlichen Zuschuß von 100 Rtlr für jede Schwester leisten. Wahl und Annahme der einzelnen Schwester sollte ausschließlich den geistlichen Oberen der Genossenschaft zustehen. Doch sollte der Spitalarzt mit Vorwissen der Armenkommission eine ungeeignete Schwester vom Krankendienst innerhalb des Hospitals ausschließen dürfen. Eine Kündigung des Verhältnisses sollte seitens der Armenkommission wie auch seitens der Genossenschaft zulässig sein.

In der Armenkommission war die Stimmung für die Aufnahme der Schwestern nicht ungeteilt gewesen. Der Medizinalrat Bodde, Mitglied des zweiten Ausschusses, der bei der Eingabe vom 10. November überstimmt war, reichte alsbald unter dem 13. November 1818<sup>1)</sup> der Regierung ein Gutachten ein, in dem er ausführte, daß einerseits die Leistungen von weltlichen Krankenwärtern denen von geistlichen im allgemeinen überlegen seien, daß andererseits der für die persönlichen Bedürfnisse der Schwestern beanspruchte Raum — auf die Dauer würden für 8 Schwestern 8 Zimmer erforderlich sein — für die Einrichtung von weiteren Krankenzimmern unbedingt notwendig sei. — Innerhalb des Regierungskollegiums vertrat die gleiche Ansicht der Medizinalrat Borges.<sup>2)</sup> Er befürchtete, das Klemenshospital werde alsbald zu einem Nonnenkloster werden und der Armenkommission und den Spitalärzten würden aufs Unangenehmste die Hände gebunden sein. Es müsse möglich bleiben, ungeeignete Krankenwärterinnen auszuschließen. Das sei bei Nonnen unmöglich. Weltliche Krankenpflegerinnen würden sich mit einem gemeinsamen Zimmer begnügen. Durch die Aufnahme von mehr als drei für das Hospital unbedingt notwendigen Schwestern werde der Etat zu sehr belastet. Gegen die Ausübung der offenen Krankenpflege durch die Schwestern spreche der Umstand, daß auf diese Weise der Übertragung von ansteckenden Krankheiten Vorschub geleistet werde. Die Maßregel, daß der Spitalarzt untaugliche Schwestern vom inneren Krankendienste ausschließen könne, genüge nicht. Es müsse vielmehr der Eintritt jeder

<sup>1)</sup> M. Staats A. 124.

<sup>2)</sup> M. Staats A. 124, Promemoria 15., 17., 22. XI. 1819.

einzelnen Schwester in das Hospital von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht werden.

Der Erfolg dieser Bestrebungen war eine Verfügung der Regierung an die Armenkommission vom 20. November 1818,<sup>1)</sup> daß eine Kommission von Ärzten und Baufachverständigen, nämlich der Direktor des vormaligen Medizinalkollegiums, Geheimrat von Forkenbeck, der Hofrat Dr. von Münstermann, der General-Divisionsarzt Dr. Lehmann und der Hauptmann G ü d i n g, das Gebäude des Hospitals prüfen und begutachten sollten, ob und welcher angemessene Raum bei zweckmäßiger Einrichtung des Hospitals zur Aufnahme der barmherzigen Schwestern übrig bleibe.

Groß war jetzt die Entrüstung innerhalb der Armenkommission. Durch Eingabe vom 22. November legte sie dar, daß durch die hinter ihrem Rücken erfolgte ordnungswidrige Eingabe Boddes vom 13. November die Kollegialität innerhalb der Armenkommission gestört werde. Bodde hätte vielmehr seine Ansicht durch die Armenkommission der Regierung unterbreiten müssen. — Die von der Regierung angeordnete Sonderkommission verstoße gegen § 7 der Satzung der Armenkommission, wonach die Armenkommission über derartige Angelegenheiten selbständig zu beraten und zu entscheiden habe. — Aus der Satzung der Genossenschaft der Elisabetherinnen ergebe sich deutlich, daß sie kein Orden, die Mitglieder keine Nonnen seien. Für sie seien nicht 8, sondern 5 kleine, nach Norden gelegene Zimmer und ein Kabinet vorgezehen. Ebensoviele Raum habe der bisherige Verwalter für sich notwendig gehabt und würde auch ein etwaiger neuer Verwalter für sich und seine Familie beanspruchen.

<sup>1)</sup> M. Staats A. 124. Nach Widmann erkannte die Regierung die Einwände Boddes als berechtigt an und machte seine Gründe zu den ihrigen. Diese Angabe findet weder in der Bfg. vom 20. XI., noch in einer späteren vom 15. XII. 1819 eine Unterlage. In der letzteren wird lediglich im Gegensatz zu der Auffassung der Armenkommission das von Bodde gewählte Verfahren für durchaus angemessen erklärt. Widmanns Angabe dürfte angesichts des Umstandes, daß das Regierungskollegium in seiner Mehrheit der Annahme geistlicher Krankenwärterinnen seit Jahren günstig gegenüberstand, auf einem Irrtum beruhen.

Als daraufhin die Regierung durch Verfügung vom 15. Dezember 1819 erklärte, sie erwarte, daß die Armenkommission die Bestimmungen der Verfügung vom 20. November sofort zur Ausführung bringen werde, erreichte die Spannung zwischen beiden Stellen eine bedenkliche Höhe. Die Armenkommission fühlte sich durch die Entscheidungen der Regierung heftig zurückgesetzt und fertigte den Entwurf einer eingehenden und nachdrücklichen Entgegnung an.<sup>1)</sup> Durch das Dazwischentreten des Oberpräsidenten von Vincke unterblieb aber die Abjendung dieser Antwort, durch die die Sachlage nur verschärft, aber nichts Nützliches hätte erzielt werden können. Wohl auf Vinckes persönliche mündliche oder private Bemühungen, über die die Akten schweigen, dürfte es zurückzuführen sein, daß die Regierung auf die Durchführung der Verfügung vom 20. November nicht bestand, vielmehr damit einverstanden war, daß fünf ihrer Mitglieder, nämlich der Regierungspräsident von Schlehtendal, die Geheimen Räte Freiherr von Korff und von Druffel, ferner der Regierungsrat Rieniß und der Medizinalrat Borges, mit elf Mitgliedern der Armenkommission, nämlich dem Oberpräsidenten von Vincke, dem Assessor Zumloh, dem Dechanten Kellermann, dem Medizinalrat Bodde, dem Hauptmann GÜding, dem Dr. Gräver, dem Hofrat von Münstermann, dem Dr. Deiters, dem Buchhändler Hüffer, dem Inspektor Ernst Rave und dem Kaufmann Brochhausen am 19. Januar 1820<sup>2)</sup> im Clemenshospital zusammenkamen, um nach eingehender Besichtigung in mündlicher Verhandlung sich über die entgegengesetzten Meinungen zu äußern und über die Angelegenheit einen gutachtlichen Beschluß abzugeben.

Hinsichtlich der Raumfrage stellte diese Kommission fest, daß in dem Hospitalgebäude ausreichender Platz vorhanden war, um bei einer Belegung bis zu 40 Kranken den Wünschen der Mediziner Borges und Bodde in jeder Weise zu genügen und daß außerdem die zur Unterbringung von 8 Krankenwärterinnen notwendigen Zimmer vorhanden waren. — Hinsichtlich der Finanzen wurde folgender Überichlag aufgestellt:

<sup>1)</sup> Vlt. betr. Aufnahme.

<sup>2)</sup> M. Staats N. 124.

Einnahmen des Hospitals einschließlich der Einkünfte aus dem Vermögen der ehemaligen Klöster Ringen und Berspoel, des Gast- und Irrenhauses und der Bierelenden . . . . .	4808 Rtlr 20 gg
Ausgaben für Steuern, Pensionen ehemaliger Brüder und Nonnen, Unter- haltung der Gebäude usw. . . . .	2047 Rtlr 8 gg
Für die Unterhaltung der Kranken blieben hiernach zur Verfügung . . . . .	2771 Rtlr 12 gg

Nach dem Durchschnitt von elf Monaten des Jahres 1819 hatte die Unterhaltung eines Kranken täglich 7 gg 1,654 dt gekostet oder etwa 100 Rtlr jährlich. Der für die Unterhaltung der Kranken übrig bleibende Betrag von 2771 Rtlr reichte hiernach aus, um im jährlichen Durchschnitt 27 arme Kranke täglich zu verpflegen. Da nun erfahrungsgemäß der Andrang im Winter stärker ist als im Sommer, so sollten im Sommer durchschnittlich 14, im Winter 40 arme Kranke aufgenommen werden. Beim Wegfall der Pensionen für die ehemaligen Brüder und Nonnen stand eine Erhöhung der Einnahmen um etwa 800 Rtlr zu erwarten, welche ausreichend erschien, um die Zahl der Betten im Winter auf 50 zu erhöhen, wofür ebenfalls leicht Platz zu schaffen war. — Über die Frage, ob weltliche oder geistliche Krankenpflege gerinne vorzuziehen seien, wurde eine Veröffentlichung des Dr. Horn von der Charité in Berlin angezogen, der aus langjähriger Erfahrung die weltliche Krankenpflege gänzlich verwarf. Er führt an, solange er in der Charité beschäftigt gewesen sei, sei sie mit schlechten Krankenwärtern versehen gewesen. Von 500—600 Krankenwärttern, die dort gedient hätten und in der Regel nach kurzer Dienstzeit wegen Untauglichkeit hätten entlassen werden müssen, seien bisher nur zwei übrig geblieben, die eine lebenslängliche Unterstützung wirklich verdient hätten. Die Kommission vertrat entschieden den Standpunkt, daß die Krankenpflege durch barmherzige Schwestern vorzuziehen sei und daß man im gegenwärtigen günstigen Augenblicke mit barmherzigen Schwestern wenigstens einen Versuch machen solle.

Unter Beifügung eines von Hüffer mit großem Fleiße verfaßten genauen Berichtes über die Verhandlungen vom 19. Januar, den Vincke noch persönlich überarbeitet hatte, wiederholte alsdann die Armenkommission<sup>1)</sup> unter dem 28. Januar 1820 ihren Antrag auf Zulassung der Elisabetherinnen. Im Gegensatz zu der Auffassung des Medizinalrates Vorges, der für die Annahme jeder einzelnen Schwester behördliche Genehmigung verlangte, verblieb die Armenkommission bei ihrem früheren Standpunkte, daß die Annahme der einzelnen Schwestern dem geistlichen Direktor der Genossenschaft vorbehalten bleiben solle. Das erschien ihr notwendig zur Erhaltung des religiösen Charakters der Genossenschaft.

Die Regierung genehmigte unter dem 19. Februar 1820 die Aufnahme der Elisabetherinnen in das Klemenshospital,<sup>1)</sup> jedoch vorläufig nur als einen Versuch für ein Jahr unter den von der Armenkommission in der Eingabe vom 19. November 1819 vorgeschlagenen Bedingungen, aber mit folgenden Abweichungen: Der Zuschuß für die 4. bis 8. Schwester sollte auf die Dauer nicht 100, sondern 150 Rthl betragen. Die Aufnahme jeder einzelnen Schwester zum Klemenshospital sollte von der Armenkommission genehmigt werden, auch sollte der Armenkommission die Entscheidung zustehen, wenn der Spitalarzt den Ausschluß einer Schwester vom Krankendienste innerhalb des Hospitals wegen Ungeeignetheit beantragte. — Die Armenkommission bemühte sich vergebens durch eine weitere Eingabe, diesen Anordnungen der Regierung gegenüber ihre früheren Vorschläge durchzusetzen. Nur mit dem Vorschlage der Armenkommission, nach Ablauf des ersten Jahres eine Kündigung mit sechsmonatiger Frist zuzulassen, erklärte die Regierung sich einverstanden. Falls keine Kündigung erfolgte, sollte das Verhältnis weiterbestehen.<sup>2)</sup>

Große Freude herrschte in dem kleinen Kreise der Elisabetherinnen, als die Armenkommission unter dem 24. März 1820 an sie die Bitte richtete, den Betrieb des

<sup>1)</sup> M. Staats N. 124 und Akten btr. Aufn.

<sup>2)</sup> M. Staats N. 124, Arm. Komm. an Reg. 3. III. 1820, Reg. an Arm. Komm. 12. III. 1820.

Klemenshospitals zu übernehmen,<sup>1)</sup> bot sich ihnen doch auf diese Weise die hochwillkommene Aussicht, ein äußerst dankbares Feld ihrer Liebesrätigkeit zu finden. Die beiderseitige Geneigtheit zu jedwedem Entgegenkommen ließ die Verhandlungen zu dem Erfolge gelangen, daß bereits unter dem 21. April 1820 zwischen der Armenkommission, vertreten durch den Vorsitzenden des zweiten Ausschusses Kettenbach und den Buchhändler Hüffer, und dem Generalvikar Klemens August Freiherrn von Droste-Bischoff als deren Direktor des Krankenwärterinnen-Instituts — so nannte sich die Genossenschaft der Elisabetherinnen, um vor der Allgemeinheit alles an Orden und Kloster Erinnernde zu vermeiden — über die Aufnahme der barmherzigen Schwestern in das Klemenshospital der Vertrag<sup>2)</sup> geschlossen wurde. Dieser Vertrag entsprach den bisherigen Vorschlägen der Armenkommission und wich von den Anordnungen der Regierung vom 19. Februar 1820 wesentlich ab. Hinsichtlich der 4.—8. Schwester wurde vereinbart, sie „erhalten vom Hospitale Kost, Wohnung, Licht und die nötige Feuerung, aber weder Meublen auf ihren Zimmern, noch Bette, noch Leinwand: sie müssen sich diese Stücke selbst anschaffen. Für jeder dieser fünf Personen oder weniger wird dem Hospital ein Kostgeld von jährlich 100 Rthlr entrichtet. Die Armen-Commission behält sich aber vor, dieses Kostgeld einseitig pro futuro bis zur Summe von 150 Rthlr erhöhen zu können.“ Hinsichtlich der Aufnahme der Schwestern zur Genossenschaft und damit zum Hospital wurde bestimmt, daß die Entscheidung hierüber, ebenso wie die Entscheidung über ihre Entlassung, lediglich ihrem geistlichen Vorsteher überlassen bleiben sollte.

Das eigenmächtige Vorgehen der Armenkommission und ihre persönliche Abneigung gegen die geistliche Krankenpflege veranlaßte den Regierungsrat Langenberg und den Medizinalrat Borges, innerhalb des Regierungskollegiums gegen den Abschluß des Vertrages Einwendungen zu erheben.<sup>3)</sup> Sie erklärten, das

1) Aft. btr. Aufn.

2) Vollständig abgedruckt bei Hüpfens S. 44 aus Aft. btr. Aufn.

3) M. Staats A. 124,

Krankenwärterinneninstitut sei durch das Napoleonische Dekret vom 18. Februar 1802 aufgehoben (Bulletin 225: Toute congrégation d'hospitalières, dont les statuts n'auront pas été approuvés, sera dissoute). Zu einer nachherigen Neuerrichtung wäre nach N. L. N. II. 19 § 33 die Anzeige an die Regierung zwecks Prüfung der Grundsätze notwendig gewesen. Bevor eine solche Anzeige eingegangen sei, dürfe die Regierung das Krankenwärterinneninstitut nicht anerkennen. Weiterhin wurde beanstandet, daß der Vertrag vom 21. April den Bedingungen der Regierung nicht entspreche. — Diese Einwände wurden unter Protest der beiden Beschwerdeführer durch Beschluß der Regierung vom 16. Juni 1820<sup>1)</sup> abgewiesen. Die Abweisung wurde damit begründet, daß die „Nachrichten über den Versuch einer Krankenpflege in Münster“ bereits im September 1814 der Regierung eingereicht seien. Schon damals habe die Regierung den Generalvikar von Droste als den Direktor des Krankenwärterinneninstituts betrachtet. Neuerdings habe die Regierung die Armenkommission zur Unterhandlung mit dem Direktor ermächtigt. Hierin liegt eine Anerkennung des Krankenwärterinneninstituts. Wegen der Frage des vorgesehenen Zuschusses von 100, bzw. 150 Rthl wolle man dem Vertrage die Anerkennung nicht versagen, denn es seien vorläufig nur drei Krankenwärterinnen vorhanden und es sei nicht zu erwarten, daß sich diese Zahl im Laufe des ersten Jahres wesentlich erhöhen werde. Daher könne man erforderlichen Falles nach Ablauf des ersten Jahres die Aufforderung zur Zahlung von 150 Rthl Zuschuß wiederholen. Besonders bemerkenswert ist, daß die Regierung ausdrücklich erklärte, im übrigen entspreche der Inhalt des Vertrages den von ihr verlangten Abänderungen. Preisgegeben wurde hierdurch die unter dem 14. Februar gestellte Bedingung, daß die Annahme jeder einzelnen Schwester zum Dienste im Hospital von der Genehmigung der Armenkommission abhängig gemacht werden sollte.

So war die wichtige Frage der weiteren Verfassung des Altemenshospitals nach so vielen und schwierigen Arbeiten und Verhandlungen endlich zu einem gedeihlichen Abschluß

<sup>1)</sup> M. Staats N. 124.

gelaugt. Daß die Annahme der Elisabetherinnen kein Mißgriff war, ergibt sich daraus, daß die im Vertrage vom 21. April 1820 vorgesehene Kündigung bis heute nicht erfolgt ist, das Hospital vielmehr seither, nachdem die Elisabetherinnen, drei an der Zahl, unter ihnen als erste Oberin Wilhelmine von Höflinger, am 1. Mai 1820 ihren Einzug gehalten hatten, eine überaus glückliche Entwicklung genommen hat. Der Grund für den gänzlichen Umschwung der Verhältnisse seit der Zeit der Barmherzigen Brüder liegt sowohl in dem geschickten und tatkräftigen Vorgehen der Armenkommission und der preussischen Regierung, als auch an der vortrefflichen Verfassung der Genossenschaft der Elisabetherinnen. Der Grund für das ruhmlose Ende der Barmherzigen Brüder lag gewiß zum großen Teil in der Ungunst der Zeitverhältnisse, zum Teil jedoch auch in den Verhältnissen und Zuständen des Ordens und des Klosters der Barmherzigen Brüder. Es kann der Gedanke nicht von der Hand gewiesen werden, daß das Kloster der Barmherzigen Brüder in seiner Anlage, seiner Ausstattung und seiner Wirtschaftsführung zu kostspielig war. Mochten die Leistungen des Klosters auch für die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts hervorragend sein, so erscheinen sie doch im Verhältnisse zu den späteren Leistungen der Elisabetherinnen als recht gering. Man vergleiche nur, daß ehemals 9 Brüder, die sich völlig auf die geschlossene Krankenpflege beschränkten, höchstens 19 Kranke verpflegen konnten, während die Belegung des Hospitals im Jahre 1820 im täglichen Durchschnitt 27, im Jahre 1821 im täglichen Durchschnitt 25,3 Kranke betrug.<sup>1)</sup> Das Hauspersonal bestand dagegen in dieser Zeit aus nur 3 etatmäßigen Schwestern, die nach einer Angabe von Mai 1820 von einer Köchin, einer Magd und einem Hausknecht unterstützt wurden.<sup>2)</sup> Auch wurden zwar weiterhin vom 13. Mai 1820 ab die vierte, vom 13. November 1821 ab die fünfte Schwester eingestellt,<sup>3)</sup> doch erscheint es fraglich, ob deren gesamte Arbeitskraft dem Hospital zugute kam, da diese

<sup>1)</sup> Berechnet nach M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 17. I. 1821 und Huyskens S. 35.

<sup>2)</sup> M. Staats A. 129, Arm. Komm. an Reg. 25. V. 1820.

<sup>3)</sup> Aft. btr. Aufn. Drosté an Arm. Komm. 16. V. 1821 und 22. IX. 1822.

Schwestern ja wenigstens zum Teil für die offene Krankenpflege vorgesehen waren. — Im Kloster war bei der geringen Anzahl von Krankenbetten für die persönlichen Zwecke der Brüder viel Raum geblieben. Die Armenkommission dagegen suchte in erster Linie die vorhandenen Räume durch Aufstellung einer angemessenen Anzahl von Krankenbetten auszunutzen und es erwiesen sich 5 weniger günstig gelegene Zimmer als ausreichend, um bis zu 8 Schwestern aufzunehmen. — Was den Betrieb der Bäckerei, der Brauerei und der Apotheke angeht, so herrschte noch im 18. Jahrhundert die Auffassung, daß solche Anlagen auch bei kleineren Verhältnissen für die Wirtschaftsführung vorteilhaft seien, waren doch beispielsweise auch mehrere Armenhäuser, u. a. das Zwölfmännerarmenhaus in Ludgeri, mit einer Brauerei ausgestattet.<sup>1)</sup> Jedoch erkannten die preußische Regierung und die Armenkommission richtig die Unwirtschaftlichkeit dieser Betriebe in dem kleinen Rahmen des Hospitals. Man ließ daher den Betrieb der Bäckerei und der Brauerei bald nach dem Auszuge der Brüder eingehen. Auch ordnete die Regierung im Jahre 1820 den Verkauf der Apotheke an.<sup>2)</sup> — War das Kloster der Barmherzigen Brüder auch von seinem Stifter mit reichen Mitteln ausgestattet, die durch späte private Zuwendungen sich noch erheblich erhöhten, so reichten doch die Einkünfte des Klosters nicht aus, um die kostspielige Wirtschaftsführung zu bestreiten. Erst als die Armenkommission die Sorge für das Hospital übernahm, war es durch die reichen Mittel, die ihr zur Verfügung standen, möglich, die Finanzen des Klosters auf eine gesunde Grundlage zu stellen. — Für das Kloster der Barmherzigen Brüder mußte die Aufnahme von weiblichen Kranken untunlich erscheinen. Dagegen standen der Aufnahme von Kranken beiderlei Geschlechtes in das von Schwestern besorgte Clemenshospital Bedenken nicht entgegen.

Nichts aber wäre falscher, wollte man die aufgeführten Mängel den Brüdern persönlich, ihrer Wirtschaftsführung, ihrer Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder ihren zu großen persönlichen Bedürfnissen zuschreiben, oder wollte man von

<sup>1)</sup> Vahle S. 74 (Zeitschr. S. 404.)

<sup>2)</sup> M. Staats A. 129, Reg. an Arm. Komm. 19. XII. 1820.

den vereinzeltten Verfehlungen eines Ordensbruders auf eine allgemeinere Sittenverderbnis innerhalb des Ordens schließen. Die für das Ende der Barmherzigen Brüder maßgebenden Mängel waren vielmehr, soweit sie nicht auf Umständen beruhten, die außerhalb des Ordens lagen, begründet in der Organisation, die Clemens August dem Kloster gegeben hatte. Gegen den kurfürstlichen Stifter wiederum können wir keinen Vorwurf erheben, da diese Organisation den Anschauungen des 18. Jahrhunderts aufs Beste entsprach und da es ihm nicht möglich war, Erfahrungen und Einrichtungen auszunutzen, die einer späteren Zeit vorbehalten waren.

In der Organisation der Genossenschaft der Elisabetherinnen ist es bewundernswert, wie trotz der durch die Natur der Sache gebotenen starken Annäherung an die Verfassung eines Ordens gerade dasjenige geschickt vermieden war, was in der damaligen Zeit die Abneigung gegen die geistlichen Orden begründete. Sie kannten keine Klausur, unterstellten vielmehr durch ihren Eintritt in das Clemenshospital den gesamten Kreis ihrer Betätigung völlig der Aufsicht staatlicher Behörden. Hierdurch wurden einerseits Bedenken gegen die straffe, rein kirchliche Zucht der Genossenschaft gemildert, andererseits war dem Einreißen von Mißständen durch die doppelte, die staatliche und kirchliche Aufsicht wirksam vorgebeugt. — Weiterhin war es ein Vorzug, daß in der Verfassung der Elisabetherinnen die lebenslängliche Bindung durch Gelübde fehlte. Es stand also — im Gegensatz zu den Bestimmungen der geistlichen Orden — den Mitgliedern alljährlich der Austritt frei, auch konnte aus einem hinreichenden Grunde ihr Ausschluß erfolgen. Die Ablegung der Gelübde auf Lebenszeit hatte für Ordensmitglieder den Vorzug, daß ihre lebenslängliche Unterhaltung durch das Vermögen des Ordens oder des Klosters gesichert war. Im Gegensatz hierzu verwirklichten die Elisabetherinnen den evangelischen Rat der Armut dadurch, daß sie einerseits für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft auf die Verwaltung und Nutznießung ihres persönlichen Vermögens gänzlich verzichteten, daß andererseits die Genossenschaft irgendwelches Vermögen oder auch nur die Fähigkeit, es zu erwerben, nicht für sich beanspruchte. Vielmehr überließ man die Sorge

für den Unterhalt der Mitglieder ebenso wie die Sorge für den Fortbestand der Genossenschaft vertrauensvoll dem geistlichen Direktor. Man wird wohl behaupten dürfen, daß diese Auffassung der Elisabetherinnen von dem evangelischen Rat der Armut dem christlichen Ideal weit mehr entspricht, als die Auffassung der geistlichen Orden. Andererseits durften die Elisabetherinnen hoffen, daß, wenn ihre Genossenschaft sich durch den Geist der christlichen Liebe im Dienste der Kranken bewähren würde, daß sich dann auch wohl auf irgend eine Weise die Mittel für die Fortsetzung und Ausbreitung dieses segensreichen Unternehmens würden finden lassen. Diese Erwartung konnte nicht glänzender gerechtfertigt werden als durch das herrliche Aufblühen des Klemenshospitals bis zum heutigen Tage auf Grund der Verfassung von 1820.

